

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00075

vom 23. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00075

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00075 du 23 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00075 del 23 giugno 2023

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Klage als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Mit Beschluss vom 12. Januar 2023 (Urk. 16) wurde das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtsvertretung abgewiesen. Am 31. Januar 2023 stellte sie ein Wiedererwägungsgesuch (Urk. 18) . Es besteht kein Anlass, den Beschluss vom 12.

Januar 2023 in Wiedererwägung zu ziehen, erwies die Klage sich doch von vornherein als aussichtslos .

E. 7

. 2

Von einer ausdrücklich beantragten öffentlichen Verhandlung kann unter anderem abgesehen werden, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Klage offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_273/2013 vom 20. Dezember 2013 E. 1.3). Dies ist vorliegend der Fall. Auch wenn keine Bindungswirkung an die Urteile des Bundesgerichts vom 1. März 2022 (Urk. 11/2) und vom 11. Mai 2022 (Urk. 11/3) in Sachen der Pensionskasse Z. ___ gegen die Klägerin besteht, so ergibt sich aus den Urteilen doch höchstrichterlich und unmissverständlich, dass bei einem Bezug der Klägerin von Arbeitslosen taggeldern während einer Periode von ganzen zwei Jahren auf Basis einer vollen Vermittlungsfähigkeit und gleichzeitigem Fehlen entsprechender echtzeitlicher medizinischer Aussagen nicht von einer Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden kann (E. 4.3.1). Die Klägerin hat im vorliegenden Verfahren weder für den Zeitraum des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern echtzeitliche ärztliche Berichte eingereicht noch sachbezogene Argumente vorgebracht, weshalb entgegen den bundesgerichtlichen Entscheiden doch während der Versicherungsunterstellung bei der Beklagten eine relevante Arbeitsunfähigkeit eingetreten sein soll. Als nicht stichhaltig erweist sich dabei auch der Hinweis auf die grundsätzlich eingeschränkte Kognition des Bundesgerichts (Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG; Urk. 18), hob das Bundesgericht das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 16. Dezember 2020 (Urk. 11/1) doch gerade mit der Begründung auf, dass der zeitliche Konnex auch aufgrund des zweijährigen Bezugs von Arbeitslosentaggeldern auf Basis einer vollen Vermittlungsfähigkeit und Fehlen echtzeitlicher medizinischer Aussagen unterbrochen worden sei. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokat lic.

iur . Christoph Rudin - Stiftung Auffangeinrichtung BVG - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

E. 7.1

Nach Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivil rechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Nach der Rechtsprechung stehen im vorliegenden Verfahren zivilrechtliche Ansprüche in Frage, auf welche Art. 6

Ziff. 1 EMRK anwendbar ist (Urteil des Bundesgerichts B

10/04 vom 22. Februar 2005 E. 3). Das kantonale Gericht, welchem es primär obliegt, die Öffentlichkeit der Verhandlung zu gewährleisten, hat bei Vorliegen eines klaren und unmiss verständlichen Parteiantrages grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung durchzuführen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_273/2013 vom 20. Dezember 2013 E. 1.2). Die Klägerin hat mit Eingabe vom 31. Januar 2023 einen entsprechenden Antrag gestellt (Urk. 18) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.